

VG Ansbach

Urteil vom 1.12.2006

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist ein irakischer Staatsangehöriger mit jezidischer Volkszugehörigkeit. Er ist nach seinen Angaben in .../Irak geboren und gehört der jezidischen Religion an.

Der Kläger reiste im ... 2005 in das Bundesgebiet ein und stellte in der Folgezeit Asylantrag. In der seitens des Bundesamtes durchgeführten Vorprüfung gab er im Wesentlichen an, er habe zuletzt in Mosul gewohnt und sich dort bis zu seiner Ausreise, d.h. bis zum ... 2005 aufgehalten. Seine Eltern lebten ebenfalls unter dieser Anschrift. Weiter lebten dort noch vier Brüder sowie vier Schwestern. Er habe im Schuljahr 1994/95 das Abitur abgelegt. Er sei selbständig als Photograph tätig gewesen und habe seinen Lebensunterhalt damit verdient. Er habe diese Tätigkeit bis zur Ausreise ausgeübt. Er habe keinen Wehrdienst geleistet, weil er als Student für ein höheres Verwaltungsstudium eingeschrieben gewesen sei. Dies sei eine Ausbildung als technischer Assistent gewesen. Er habe das Studium nicht so intensiv betrieben.

Er sei aus dem Irak ausgereist, weil er bedroht gewesen sei. Eine Gruppe habe ihn bedroht und ihm gesagt, er dürfe in seinem Bereich nicht arbeiten. Er solle mit ihnen zusammenarbeiten und z.B. Flugblätter verteilen. Das habe er natürlich abgelehnt. Dann habe man ihm auch gesagt, er habe Brüder, die als Polizisten arbeiteten, und er solle dafür sorgen, dass diese mit ihrer Arbeit aufhörten. Sie hätten gewusst, welcher Bruder von ihm als Polizist arbeite. Sie hätten Informationen über seine Familie, seine Geschwister und über alles gehabt. Sie hätten ihn mit

dem Tod bedroht, falls er nicht mit ihnen zusammenarbeite. Er habe einen von dieser Gruppierung auf der Straße ... getroffen. Er sei dort in einer Druckerei gewesen, um im Zusammenhang mit seiner Arbeit etwas drucken zu lassen. Dieser Fremde habe ihn dort angesprochen und gefragt, ob er Jezide sei; er habe das bejaht. Daraufhin habe der Fremde gesagt, als Mann und als Jezide dürfe er seine Arbeit nicht ausführen, dürfe nicht in die Privatsphäre der Moslems gehen und fotografieren. Dies sei der erste und einzige Treff gewesen. Er habe gewusst, dass diese Person zu einer islamistischen Gruppierung gehöre, weil er sich so vorgestellt habe. Er habe auch noch andere Punkte angesprochen, nämlich, dass sie gegen die Anwesenheit der Amerikaner seien. Dies sei am 24. Mai gewesen, aber er habe den Mann vorher schon öfters gesehen. Er habe im Zusammenhang mit seiner Arbeit mit diesem zu tun gehabt. In den anderen Gesprächen sei er sanfter gewesen und habe auch darüber gesprochen, dass die Jeziden nicht so wären wie die Christen. Seine Brüder ... und ... seien als Polizisten tätig gewesen. Auf diese Bedrohung hin habe ... seinen Beruf aufgegeben, sei aber noch im Irak. Von einer Anzeige des Mannes bei der Polizei habe er aus Angst abgesehen. Er sei illegal aus dem Land ausgereist, werde aber auch weiterhin Probleme mit diesen Gruppierungen bekommen. Es würden auch immer mehr. Auch bei einer Rückkehr in den Irak könne ihm die Regierung dort keine Sicherheit bieten. Er könne nachweisen, dass er Jezide sei.

In der Folgezeit legte der Kläger eine Geburtsurkunde vom ... vor.

Mit Bescheid vom 7. November 2005 lehnte das Bundesamt das Asylbegehren des Klägers ab (1.), stellte fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (2. und 3.) und drohte dem Kläger für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak an (4.). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger sei über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist, weshalb bereits eine Asylanerkennung nicht in Betracht komme. Es bestehe aber auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Es gebe derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass von der irakischen Übergangsregierung politische Verfolgung ausgehe. Eine Beeinträchtigung in der vom Kläger geschilderten Weise erscheine bereits deshalb nicht glaubhaft, da er nicht in der Lage gewesen sei, die Ereignisse konkret, detailreich und nachvollziehbar darzustellen. Er habe seinen Vortrag auf bloße Behauptungen ohne eine Beschreibung der tatsächlichen Begebenheiten beschränkt. Damit habe er nicht überzeugen können. Der Kläger habe auch keine politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Jeziden zu befürchten. In den Kurdenprovinzen genössen die Jeziden als ethnische Kurden besonderen Schutz. Allein wegen der Asylantragstellung und des Auslandsaufenthaltes habe der Kläger ebenfalls keine politische Verfolgung zu befürchten. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die allgemein

angespannte Sicherheitslage gelte für alle irakischen Staatsangehörigen.

Hiergegen ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben. Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 7. November 2005 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Eine nähere Begründung erfolgte in der Folgezeit nicht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verwies auf den ergangenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 19.7./13.11.2006 wurde die Entscheidung in der Verwaltungsstreitsache auf den Einzelrichter übertragen.

Nach Ladung zur mündlichen Verhandlung ließ der Kläger durch seinen nunmehrigen Bevollmächtigten unter Vorlage verschiedener Unterlagen vortragen, dass es im Verfahren des Klägers um die Tat- und Rechtsfrage gehe, in welcher Anzahl die derzeitigen Übergriffe und Verfolgungshandlungen im Irak gegenüber religiösen Minderheitsangehörigen, jeweils näher bestimmt nach Art, Umfang und Gewicht, zur Anzahl der jeweiligen irakischen Minderheitsangehörigen, hier den Jeziden, ständen, damit dasjenige Zahlen- und Dichteverhältnis erreicht werde, das zur Qualifizierung der entsprechend festgestellten und näher festzustellenden Übergriffe gegenüber Angehörigen von religiösen Minderheiten im Irak jeweils als private Gruppenverfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG führe. Es werde hierzu insbesondere auf ein Aufklärungsschreiben des BayVGH wie auch auf ein Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2006 verwiesen. Aus letzterem Schreiben könne entnommen werden, dass das Bundesamt die Bearbeitung von Widerrufsverfahren von Risikogruppen seit Januar 2006 zurückstelle. Hilfsweise werde daher im vorliegenden Fall die Aussetzung bzw. das Ruhen des Verfahrens beantragt. Weiter werde beantragt, zum Beweis der Tatsache, dass die religiösen Minderheiten im Irak auch nach dem Sturz Saddam Husseins von den Schiiten und den Sunniten als Ungläubige verachtet und unterdrückt würden, sowie Opfer von gewalttätigen Arabisierungsaktionen geworden seien, Auskünfte des Deutschen Orientinstitutes, des Auswärtigen Amtes und von ai einzuholen. Weiter werde beantragt,

zum Beweis der Tatsache, dass sich im Irak die Anschläge von bisher ca. 50 pro Tag in den letzten Monaten auf über 100 pro Tag steil ansteigend erhöht hätten und weder die irakische Regierung noch die amerikanischen und anderen Koalitionspartner in der Lage seien, dies zu verhindern und die Sicherheit der irakischen Staatsangehörigen zu gewährleisten, Auskünfte verschiedener Organisationen einzuholen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger nochmals zu seinen Asylgründen gehört. Dabei gab er an, er sei nicht nur von der Religion, sondern auch von der Volkszugehörigkeit her Jezide. So stehe es jedenfalls in seinen Papieren. Er sei in ... geboren und mit ca. fünf bis sechs Jahren mit der Familie nach ... umgezogen. Als er, der Kläger, ausgereist sei, habe sein Vater bereits das Taxi, das er betrieben habe wegen der schlechten Sicherheitslage verkauft. Er habe insgesamt fünf Brüder. Nur der älteste von ihnen sei einige Monate vor seiner Ausreise von den Eltern weggezogen. Von seinen vier Schwestern lebten drei noch bei seinen Eltern. Von seinen vier Brüdern sei der ... Polizist. Der ... sei früher ebenfalls Polizist gewesen, habe aber aus Angst seine Arbeit aufgegeben. Dies hänge mit seiner, des Klägers, Sache zusammen. Leute, die er aus der Druckerei gekannt habe, hätten Druck auf ihn ausgeübt, damit er mit ihnen zusammenarbeite. Er habe Angst gehabt, deswegen zur Polizei zu gehen. Er habe anfangs gute Beziehungen zu der Druckerei gehabt und habe von dem Druckereibesitzer günstige Preise bekommen. Im Laufe der Zeit habe der Direktor der Druckerei versucht, mit ihm über religiöse Fragen zu diskutieren. Zunächst seien diese Gespräche eher freundlich gewesen und hätten nur indirekt Kritik an anderen Religionen enthalten. So habe er z.B. davon gesprochen, dass die jezidische Religion etwas Minderwertiges und sie Teufelsanbeter seien. Er habe im Jahre 2002 mit seiner Arbeit als Fotograf begonnen und bis ca. 2003 Aufträge einer anderen Druckerei erteilt. Erst ab 2003 sei er dann zu dieser Druckerei wegen der günstigen Preise. Er habe auch andere Kunden dort hingebacht. Es sei bekannt gewesen, dass er Jezide sei, denn es sei im Irak so, dass man einander danach frage, welche Religion man habe. Ca. fünf bis sechs Tage vor seiner Ausreise habe dann der Mann aus der Druckerei ihm ernster erklärt, dass der Islam das alles beherrschende sei und alles andere sich dem fügen müsse. Er habe diese religiösen Gespräche mit ihm schon nach den ersten drei bis vier Malen der Zusammenarbeit begonnen. Die Gespräche seien ihm unangenehm gewesen, aber bis zum letzten Mal habe der Mann dann immer gemeint, er solle nicht böse sein, sie müssten doch über ihre unterschiedlichen religiösen Sitten reden können. Er habe trotz der ihm unangenehmen Gespräche die Druckerei nicht gewechselt, weil er die finanziellen Interessen höher gestellt habe. Erst beim letzten Gespräch habe der Mann dann von ihm verlangt, dass er als Fotograf mit "ihnen" zusammenarbeiten müsse. Wen er damit gemeint habe, könne der Kläger nicht namentlich sagen, er habe nur den betroffenen Druckereibesitzer gekannt. Auftrag für den Kläger wäre es gewesen, Papiere, die man ihm gegeben hätte, zu verteilen. Über den Inhalt der Papiere

könne er nichts sagen, denn der Mann habe ihm gesagt, der Inhalt gehe ihn nichts an. Er habe dann dem Mann gesagt, er müsse darüber nachdenken und werde ihm Bescheid geben. Bis zur Ausreise habe er sich dann versteckt gehalten. Er habe über seine Situation mit den Brüdern zu Hause gesprochen. Sein Bruder ..., der ebenfalls bei der Polizei arbeite, habe ihm bei der Ausreise geholfen. Bei einem Telefonat von Deutschland aus mit ... habe er nicht danach gefragt, ob dieser noch als Polizist arbeite. In das kurdisch besiedelte Gebiet im Norden des Irak könne er nicht gehen. Zum einen seien die Kurden ebenfalls Moslems, zum zweiten gälten sie, die Jeziden, bei den Kurden als Anhänger der Baath-Partei, und schließlich hätte er dort keine Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Seitens des Gerichtes wurden noch verschiedene Auskünfte zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die beigezogene Behörden- und Gerichtsakte sowie die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage, die darauf gerichtet ist, die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes festzustellen, dass beim Kläger die Abschiebungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, hat keinen Erfolg. Der Kläger konnte im Laufe des Verfahrens nicht glaubhaft machen, dass ihm ein Anspruch auf Zuerkennung der Abschiebungsvoraussetzungen nach diesen Bestimmungen zusteht. Der Bescheid des Bundesamtes erweist sich insgesamt als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure fällt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG unter diese Regelung, wenn der Staat oder ihm gleichgestellte Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und

keine inländische Fluchtalternative besteht.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines solchen Abschiebungsverbotes sind - abgesehen von der Einreise aus einem sicheren Drittland - weitgehend mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des Asylgrundrechts nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich. Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes Asylrecht; sie werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt (§ 13 Abs. 1 AsylVfG). Politisch verfolgt ist, wer für seine Person wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine durch Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung hegen muss, die mit Gefahr für Leib, Leben, persönliche Freiheit oder mit einem die Menschenwürde verletzenden Eingriff in sonstige Rechtsgüter verbunden ist (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn einem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrechtliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfGE 76, 143 <157, 166 f.>; 80, 315 <335>).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kann das klägerische Begehren, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu erlangen, keinen Erfolg haben. Der Kläger konnte im Laufe des Verfahrens weder glaubhaft machen, dass er vor seiner Ausreise aus dem Irak ernsthaft von Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1, 4 c AufenthG betroffen oder auch nur bedroht war, noch, dass ihm bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak wegen seiner jezidischen Volks- und Religionszugehörigkeit solche Maßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

1.1 Der Kläger konnte im Laufe des Verfahrens nicht glaubhaft machen, dass er vor seiner Ausreise aus dem Irak von Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG betroffen oder auch nur ernsthaft bedroht war. Dabei kommt, anknüpfend an das Vorbringen des Klägers in der Vorprüfung beim Bundesamt wie in der mündlichen Verhandlung, allein eine Verfolgung durch

nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG in Betracht. Die vom Kläger im Laufe des Verfahrens zu dieser behaupteten Verfolgung gemachten Ausführungen sind jedoch in sich widersprüchlich, nicht plausibel und gesteigert. Dies führt dazu, dass sie als unglaubhaft angesehen werden müssen.

Der Kläger hat sowohl in der Vorprüfung als auch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, seine Schwierigkeiten mit einem Angehörigen einer Islamistengruppierung hingen damit zusammen, dass er diesen Mann aus der Druckerei, an die er Druckaufträge gegeben habe, gekannt und dort häufiger gesehen habe. In Vertiefung des Vorbringens in der Vorprüfung beim Bundesamt hat der Kläger dazu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, er habe als Fotograf zunächst mit einer anderen Druckerei zusammengearbeitet und sei erst ab 2003 zu dieser Druckerei des Islamisten wegen der günstigeren Preise gelangt. Er habe für diese Druckerei auch andere Kunden angeworben. Der Druckereibesitzer habe ihn häufiger auf seine jezidische Religion angesprochen, bis zum letzten Mal sei dies aber eher scherzhaft gewesen. Diese Gespräche seien ihm, dem Kläger, unangenehm gewesen.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben ist nicht nachvollziehbar, warum der Kläger als Kunde der betroffenen Druckerei keine Aufträge mehr erteilt hat und zu einer anderen Druckerei gewechselt ist. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als der Kläger erst im Jahre 2003 zu dieser Druckerei gewechselt ist und bereits nach wenigen Wochen der Druckereibesitzer diese für den Kläger nach seinen eigenen Angaben unangenehme Gespräche über Religion geführt hat. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften hat etwa zur gleichen Zeit, d. h. nach Untergang des Regimes des Saddam Hussein im Sommer 2003 das Verstärken der streng-religiösen Kräfte und insbesondere der Islamisten, gerade auch in Mosul, begonnen. Nicht nachvollziehbar und plausibel ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, weitere Kunden für diese Druckerei zu werben, obwohl ihm nach seinen weiteren Angaben der Kontakt mit dem Druckereibesitzer unangenehm gewesen sein soll. Aus der Angabe des Klägers, er habe seine finanziellen Interessen in diesen annähernd zwei Jahren höher gestellt, spricht deutlich dagegen, dass eine sich etwa steigernde Bedrohungssituation auch aus der subjektiven Sicht des Klägers gegeben war.

Unterschiedliche Angaben hat der Kläger auch zu weiteren Einzelheiten gemacht. So hat er in der Vorprüfung beim Bundesamt ausgeführt, der Fremde habe ihn bedroht und ihm gesagt, er dürfe in seinem Beruf als Fotograf nicht arbeiten. Davon war in der mündlichen Verhandlung nicht mehr die Rede, vielmehr hätte demnach der Kläger bei seiner Arbeit als Fotograf Papiere einer Islamistengruppierung verteilen sollen. Weiter hat der Kläger in der Vorprüfung vorgetragen, die

Person habe sich als Islamist vorgestellt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger dazu ausgeführt, der Fremde habe immer von "uns Islamisten" gesprochen. Wen er damit im Einzelnen gemeint habe, könne der Kläger nicht sagen.

Schließlich hat der Kläger auch zu der Situation seiner Familie unterschiedliche Angaben gemacht. So hat er in der Vorprüfung ausgeführt, zwei seiner Brüder, nämlich der ... und der ..., seien Polizisten. Die Islamisten hätten ihn aufgefordert, dafür zu sorgen, dass diese mit der Arbeit aufhörten. Dies hat der Kläger auf Frage in der mündlichen Verhandlung so nicht wiederholt. Schließlich hat er in der Vorprüfung ausgeführt, auf diese Bedrohung hin habe der ... dann seinen Beruf als Polizist aufgegeben. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zunächst ausgeführt, der ... sei früher ebenfalls Polizist gewesen, habe aber aus Angst seine Arbeit aufgegeben. Auf Nachfrage hat der Kläger dagegen eingeräumt, der ... arbeite noch bei der Polizei und habe nur zu ihm, dem Kläger gesagt, dass er diese Arbeit ebenfalls aufgeben werde.

Insgesamt können diese teilweise widersprüchlichen und teilweise unplausiblen Angaben des Klägers zu seinem individuellen Vorfluchtschicksal nicht als glaubhaft angesehen werden.

1.2 Dem Kläger drohte und droht auch als Mitglied der Gruppe der Jeziden unter Berücksichtigung der derzeitigen innenpolitischen Situation im Irak dort keine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch nichtstaatliche Akteure (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Der Kläger hat durch seine Angaben in der Vorprüfung beim Bundesamt wie auch durch die Bestätigung der jezidischen Organisation MFB vom 30. Dezember 2005 nachgewiesen, dass er der jezidischen Religion angehört.

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften kann nicht davon ausgegangen werden, dass derzeit im Irak eine Verfolgung der Religionsgruppe der Jeziden durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1, 4 c AufenthG stattfindet. Dies ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

1.2.1 Die Situation einer generellen Gruppenverfolgung der Jeziden im Irak liegt nicht vor. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Verfolgung grundsätzlich geklärt (BVerwG, Urteil vom 5.6.1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200). Die Gefahr eigener Verfolgung des Asylbewerbers, die Voraussetzung sowohl für eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG als auch als (Konventions-)Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern

auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 u. a. - BVerfGE 83, 216 und BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 a. a. O.). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, die die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d. h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss.

1.2.2 Diese Grundsätze für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (BVerwG vom 18.7.2006 - 1 C 15.05 - InfAusR 2007/33). Die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure - je für sich, soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen diese Personengruppe richten - müssen allerdings, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können, auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen. Ob diese Voraussetzungen bei einer Gruppe in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist von den Gerichten auf Grund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen den Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a und b AufenthG zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und

hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (BVerwG vom 5.7.1994, a. a. O.; vom 18.7.2006 a. a. O.).

1.2.3 Unter Berücksichtigung dieser obergerichtlichen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Auskünfte zur Situation der Jeziden im Irak kann von einer Gruppenverfolgungssituation nicht ausgegangen werden. Aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften, nämlich dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2006, dem Gutachten von Savelsberg/Hajo vom 26. Oktober 2005, der Auskunft von amnesty international vom 16. August 2005 und der des Deutschen Orientinstituts vom 14.2.2005 sowie der Stellungnahme des UNHCR vom Oktober 2005 kann hinreichend deutlich entnommen werden, dass unter Berücksichtigung der Größe der Glaubensgemeinschaft der Jeziden eine flächendeckende Gruppenverfolgungssituation im Irak auch unter Berücksichtigung der derzeit dort vorherrschenden instabilen Verhältnisse nicht stattfindet. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Übergriffe und Bedrohungen auf Jeziden bezogen auf den Teil der Religionsgruppe an der Gesamtbevölkerung des Irak wie auch insbesondere die im Irak gegebene Situation einer inländischen Fluchtalternative (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 20.10.2006 - RN 3 K 06.30243).

Auch die vom Klägervertreter mit Schreiben vom 20.11.2006 vorgelegten Unterlagen können insoweit zu einem anderen Schluss führen, da sie sich allein mit Angehörigen der - nicht moslemischen - Religionsgruppe der Mandäer befasst.

Weiter ist zum einen zu beachten, dass der Kläger aus dem Gebiet von Scheichan, einem der beiden großen jezidischen Siedlungsgebiete stammt und im Übrigen ihm angesichts der Tatsache, dass die Jeziden ethnische Kurden sind, eine Fluchtalternative im kurdisch besiedelten und verwalteten Nordirak offen steht. Zu letzterem Punkt ergibt sich aus dem Gutachten von Savelsberg/Hajo vom Oktober 2005, dass die Situation der jezidischen Bevölkerung in den kurdisch verwalteten Gebieten deutlich besser ist als im Rest des Irak. Die Gefahr, hier Opfer eines gewalttätigen, jezidenfeindlichen Angriffs zu werden, ist demnach eher gering. Wenn damit auch nicht grundsätzlich eine Diskriminierung von Seiten der moslemischen Mehrheit ausgeschlossen ist, so kann jedoch hier keine notwendige Verfolgungsdichte im Sinne der oben genannten Rechtsprechung erkannt werden. Zwar spricht dieses Gutachten davon, dass die Möglichkeit für Jeziden u. a. aus

Mosul - wie dies der Kläger ist - in den drei kurdischen Provinzen Schutz zu finden, begrenzt sei. Dies liege vor allem in der Schwierigkeit begründet, dort ein ökonomisches Auskommen zu finden. Angesichts der Tatsache aber, dass der Kläger in Mosul als selbständiger Fotograf gearbeitet hat, allein für sich und nicht für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat, kann ihm eine Rückkehr auch unter den begrenzten ökonomischen Bedingungen in den Nordirak zugemutet werden. Zwar lebt die Familie des Klägers nach wie vor in Mosul. Angesichts der Herkunft des Klägers aus ... und seiner kurdischen Sprachkenntnisse muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Kläger sich mit zumutbaren Anstrengungen im Nordirak zu Recht finden wird.

1.3 Nach alledem muss das Begehren des Klägers auf Zuerkennung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG abgewiesen werden.

2. Auch das Begehren des Klägers, bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, hat keinen Erfolg. Dabei ist das klägerische Begehren maßgeblich darauf gerichtet, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Eine solche konkrete Situation ist für den Kläger jedoch auch unter Berücksichtigung seiner Religionszugehörigkeit nicht ersichtlich. Auch die allgemeine Versorgungslage sowie die Situation des Gesundheitswesens ist, ungeachtet stellenweiser bzw. zeitweiser Engpässe, nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen im Ganzen gesehen nicht so kritisch, dass im gegebenen Fall die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich wären. Im Übrigen besteht der von der Innenministerkonferenz (IMK) in Jena am 20./21. November 2003 beschlossene faktische Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige weiter. Dieser wurde zuletzt durch die IMK in Nürnberg am 16./17. November 2006 verlängert. Der dadurch erreichte Schutz bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, der früher bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreicht werden konnte (vgl. BVerwGE 114, 379) und der nunmehr durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte. Jedenfalls aus diesem Grund kann auch der insoweit gestellte Klageantrag keinen Erfolg haben. Im Übrigen wird insoweit auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

3. Auch die ergangene Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG ist rechtes.

4. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.